



Sitzungsvorlage 610/688/2021

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 13.01.2022	Aktenzeichen: 61_32/610-St 5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.01.2022	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen/Mobilitätsausschuss	25.01.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	01.02.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

**Bebauungsplan „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ der Stadt Landau in der Pfalz;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Beschlussvorschlag:

1. Für das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet der Gemarkung Landau wird der Bebauungsplan „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Begründung:

Anlass und bisherige Planungsschritte

Auf Basis des neu erstellten Mobilitätskonzeptes und den darin enthaltenen Vorrangrouten für den Radverkehr soll die Radwegeinfrastruktur in der Stadt Landau kontinuierlich verbessert werden. Als Teil dieser Entwicklung sollen dabei alle Universitäts-, Schul- und Kindergartenstandorte sowie die Radwegeverbindungen von und in die Stadtdörfer ertüchtigt werden.

Die Bahnlinie Neustadt – Karlsruhe und die parallel verlaufende Maximilianstraße mit einer hohen Verkehrsbelastung durchziehen Landau in Nord-Süd-Richtung und trennen die Stadtteile Horst und Queichheim vom restlichen Stadtgebiet. Die Verbindung wird über die zwei Straßenbrücken Horstbrücke und Queichheimer Brücke im Abstand von 850 m sichergestellt. 620 m südlich der Queichheimer Brücke wurde im Jahre 2014 zur Landesgartenschau eine Rad- und Fußgängerbrücke als weitere Verbindung errichtet.

Um die großen Schulstandorte und Stadtdörfer östlich der Bahnlinie besser an den Hauptbahnhof und die Kernstadt von Landau anzubinden, ist eine weitere Radwegebrücke mittig zwischen der Horst- und der Queichheimer Brücke vorgesehen.

Eine Wegeverbindung über die Bahnanlage für Fußgängerinnen und Fußgänger ist durch die bestehende Personenunterführung am Hauptbahnhof gegeben. Diese ist für Radfahrer jedoch gesperrt. Eine Radwegebrücke bildet daher eine notwendige Ergänzung und eine sichere und damit attraktive, weil vom MIV getrennte, Querung der Bahnlinie für insgesamt rund 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtteil Horst und Queichheim.

Zur Realisierung der Radwegebrücke ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da verschiedene Fachbelange zu berücksichtigen und untereinander abzustimmen sind.

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt in der nordöstlichen Kernstadt entlang der Queich und umfasst die Flurstücke 886/120, 5106/7, 5109/1, 5109/5, und 5093 sowie teilweise die Flurstücke 886/42, 886/44, 886/119, 886/183, 2526/45, 3641/6, 3793/26, 3645/1, 4887/13, 4991/9, 4991/10, 5105/4, 5105/6, 5105/7, 5106/2, 5106/6 und 5114/9 in der Gemarkung Landau mit einer Größe von 42.556 m² (siehe Lageplan in Anlage 1).

Im westlichen Teilbereich umfasst der Geltungsbereich das Betriebsgelände der Energie Südwest in der Industriestraße. Südlich befinden sich die Mehrfamilienhäuser auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofs. Im weiteren Verlauf von West nach Ost quert der Geltungsbereich die Maximilianstraße sowie die Bahnstrecke Neustadt – Karlsruhe und erstreckt sich danach auf das unbebaute Gelände des südlichen Rangierbahnhofes. Im Wesentlichen folgt der Geltungsbereich dem Bachbett der Queich.

Aus Anlage 2 ist ersichtlich, dass im Zuge der Vorabstimmung verschiedene Varianten der Wegeführung diskutiert wurden. Letztlich wurde sich aber für einen gestreckten und somit kürzeren Verlauf der Brücke entschieden (gelbe Variante → Entwurf 03/2021), da dieser durch die kürzere Wegstrecke finanziell günstiger ist und von der Fahrdynamik her angenehmer für die Radfahrer erscheint. In dieser Vorzugsvariante entfällt ebenfalls der ursprünglich nach Norden abknickende Zubringer zur Straße „Am Spitalgarten“. Der Geltungsbereich wurde allerdings in diesem Bereich so dimensioniert, dass dieser Ast auch noch nachträglich gebaut werden kann, falls dieser erforderlich wird.

Bestehendes Planungsrecht und Planerfordernis

Der Geltungsbereich ist überwiegend dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Für das Grundstück des REAL-Marktes besteht allerdings der rechtskräftige Bebauungsplan „C9g“, der im südlichen Bereich ein „Sondergebiet Einzelhandel“, eine „zu erhaltende Queichuferstrandbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern“ sowie ein „Zugangs- und Zufahrtsrecht für Queichunterhalt zu Gunsten der Stadt Landau“ festsetzt. Dieser Bereich wird in einer Tiefe von im Mittel ca. 4,0 m durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“ überlagert.

Der rechtskräftige „FNP 2030“ stellt für den Geltungsbereich folgende Bauflächen dar oder enthält folgende nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:

- Wohnbauflächen
- Wohnbaufläche (geplant)
- Mischbauflächen
- Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“
- Wasserfläche
- Fläche mit wasserrechtlicher Festsetzung

- Straßenverkehrsfläche
- Bahnfläche
- Fläche „Ruhender Verkehr“
- Richtfunkstrecke
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung „Gas“
- Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“
- Grünfläche, Zweckbestimmung „Abwasser“ (Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche mit Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Zweckbestimmung „Biosphärenreservat“
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, Zweckbestimmung „Flora, Fauna, Habitat-Gebiet“
- Fläche mit Umgrenzung von Mehrheiten von baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalzone), Denkmalzone Festung
- Umgrenzung von Mehrheiten von baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalzone Queichkanal)

Mit der Deutschen Bahn AG ist im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, die die Beachtung der betriebs- und anlagentechnischen Belange der Bahn untersucht und klärt.

Erforderliche Fachgutachten

Voraussichtlich sind die Beauftragung eines gesetzlich geforderten Umweltberichtes und darüber hinaus ein Fachgutachten für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich, da es sich insbesondere bei den ehemaligen Bahnflächen um Brachland handelt, welches aufgrund von Sukzession mögliche Lebensräume für geschützte Tierarten bilden könnte.

Ergänzend ist ein Bodengutachten für den Bebauungsplan erforderlich.

Immissionsrechtliche Belange werden aufgrund der emissionsarmen Nutzergruppen voraussichtlich nicht betroffen sein.

Weitere Gutachten werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht benötigt, können aber im Zuge des Aufstellungsverfahrens erforderlich werden.

Archäologie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im östlichen Bereich über weite Teile der Dammühlschanze sowie insgesamt über das historische und unter Schutz stehende Bachbett der Queich als Bestandteil der Festungsanlage. Daher ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine intensive Abstimmung der denkmalschutzrechtlichen Belange erforderlich, um Eingriffe in die für Landau wichtigen Denkmäler zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ergänzend dazu ist von Seiten der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz eine Sondage im Bereich der Dammühlschanze, unter Kostentragung der Stadt Landau, vorgesehen.

Planungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren wird als Vollverfahren mit ergänzender Umweltprüfung/Umweltbericht und zwei Beteiligungsstufen durchgeführt.

Weitere Vorgehensweise

Nachfolgend zum Aufstellungsbeschluss wird der Bebauungsplan-Vorentwurf unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Fachgutachten ausgearbeitet. Dieser geht nachfolgend in eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 5111.5625

Haushaltsjahr: 2022

Betrag: 35.000 Euro incl. Gutachten

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: nein

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja

Anlagen:

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „B 8, Radwegebrücke Maximilianstraße“

Anlage 2: Vorhabenplanung Büro Borapa/AV1 Architekten

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Rechtsamt

Umweltamt

Schlusszeichnung:

